

16.06.23**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung und der Versorgungsmedizin-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1034. Sitzung am 16. Juni 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2 Nummer 2 (Anlage zu § 2 Teil C Nummer 3.4 Nummer 3.4.6

Buchstabe b₁ – neu – VersMedV)

In Artikel 2 Nummer 2 ist in der Anlage zu § 2 in Teil C Nummer 3.4 Nummer 3.4.6 nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

„b₁) wenn sich bei der Tatsachenfeststellung nach Nummer 2 Hinweise auf ein anderes, jedoch nicht nach § 4 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigendes schädigendes Ereignis ergeben, das nach Art und Schwere für sich betrachtet geeignet ist, eine psychische Gesundheitsstörung hervorzurufen, oder“

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nummer 2 ist in der Anlage zu § 2 in Teil C Nummer 3.4 Nummer 3.4.6 Buchstabe b das Wort „oder“ zu streichen.

Begründung:

Unter Nummer 3.4.6 sollen beispielhaft Fälle benannt werden, in denen die Vermutungsregelung nicht greift. Eine Vielzahl bisheriger verwaltungspraktischer Fälle betrifft auch Konstellationen, in denen bei der Tatsachenfeststellung nach Nummer 2 Hinweise auf ein anderes, jedoch nicht zu berücksichti-

gendes schädigendes Ereignis ergeben, das nach Art und Schwere für sich betrachtet geeignet ist, eine psychische Gesundheitsstörung hervorzurufen. In diesen Fällen kommt eine Beweiserleichterung nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund sollte unter Nummer 3.4.6 ein neuer Buchstabe b₁ aufgenommen werden.